



Kleiderordnung

für den Kyffhäuser-Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1 – Grundsätze

1. Die Kleiderordnung wendet sich ausschließlich an die aktiven Kameradinnen und Kameraden, die bei öffentlichen Umzügen, bei Versammlungen u.a. im Dienstanzug offiziell die Verbandsinteressen vertreten.
2. Auf die Kameradinnen und Kameraden wird keinerlei Zwang ausgeübt. Jedoch sollten mindestens die Vorstände der jeweiligen Gliederung den Dienstanzug tragen.
3. Für die Kameradinnen unseres Landesverbandes enthält die Kleiderordnung die Regelung, wie sie in der Tagung der Frauenreferentinnen am 05.10.2024 in Probsteierhagen beschlossen wurde.
4. Traditionsverbände und -vereine, die dem Kyffhäuserbund angeschlossen oder beigetreten sind, wie z. B. Schützenvereine, „Lützower Jäger“, u. a. tragen ihre bisherigen (Traditions-) Uniformen.
5. Die Regelung der Kyffhäuserjugend im Landesverband Schleswig-Holstein wurde der Vollständigkeit halber mit aufgenommen. Sie regelt die Kleiderfrage für ihren Bereich in eigener Zuständigkeit.

§ 2 – Zweck

1. Diese Kleiderordnung dient der einheitlichen Regelung der Kleiderfrage für den Bereich des Kyffhäuser-Landesverbandes Schleswig-Holstein. Für Sitzungen und Veranstaltungen des Kyffhäuserbundes können andere Voraussetzungen gelten.
2. Diese Kleiderordnung soll für ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild in allen Gliederungen unseres Verbandes sorgen und das Gemeinschaftsgefühl stärken.

§ 3 – Dienstanzug

1. Dienstanzug der Kameraden
 - a) Generell:
Dunkelblauer oder schwarzer Blazer mit grauer oder dunkler Hose, weißes Oberhemd und schwarze Schuhe; dazu silbergraue Kyffhäuser-Krawatte mit Kyffhäuser-Emblem.

- b) Bei Trauerfeiern, Beerdigungen, am Volkstrauertag u.a.:
Dunkler Anzug, weißes Oberhemd und schwarze Schuhe; dazu schwarze Krawatte mit Kyffhäuser-Emblem.
 - c) Wenn die Witterung es erfordert, kann ein dunkler Mantel oder eine dunkle Jacke getragen werden.
2. Die Kameraden tragen außerhalb geschlossener Räume grundsätzlich die entsprechende Schirmmütze.
- a) Die Vorsitzenden der Gliederung (Landesverband, Kreisverband, Kameradschaft) tragen die Schirmmütze mit Goldkordel und goldenem Mützenabzeichen.
 - b) Die Mitglieder der Vorstände der Gliederung (Landesverband, Kreisverband, Kameradschaft) tragen die Schirmmütze mit Silberkordel und silbernen Mützenabzeichen.
 - c) Alle übrigen Kameraden tragen die Schirmmütze mit schwarzem Mützenband oder schwarzer Kordel.
 - d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder dürfen ihre ursprüngliche Kordel tragen.
3. Dienstanzug der Kameradinnen
- a) Dunkler Rock, dunkle Strick- oder Tuchweste oder dunkler Blazer und weiße Bluse, schwarze Schuhe. Optional kann eine lange Halskette mit Kyffhäuser-Anhänger getragen werden.
Anstelle des Rockes kann auch eine lange dunkle oder graue Hose getragen werden.
 - b) Über das Tragen einer Kopfbedeckung entscheiden die Kameradschaften in eigener Zuständigkeit.
Wird eine Kopfbedeckung getragen, dann ist es das dunkelblaue oder schwarze Schiffchen mit silbernem Kyffhäuser-Emblem.
 - c) Wenn die Witterung es erfordert, kann ein dunkler Mantel oder eine dunkle Jacke getragen werden.
4. Dienstanzug der Jugendlichen

Die Kyffhäuserjugend im Landesverband Schleswig-Holstein verlangt von ihren Mitgliedern keinen einheitlichen Dienstanzug. Es wird angeregt, dass sich die Jugendkameradschaften zur Bildung eines Gemeinschaftsgefühls ein eigenes T-Shirt, Pulli, Hoodie o.ä. entwerfen und beschaffen. Ausgestaltung und Farbgebung bleiben den Kameradschaften überlassen. Die Bezeichnung „Kyffhäuserjugend“ sollte aber enthalten sein.

§ 4 – Tragepflicht

Jedes aktive Kyffhäusermitglied trägt grundsätzlich bei Veranstaltungen unserer Verbände oder bei Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrage unserer Verbände den Dienstanzug.

Der Vorsitzende der jeweiligen Gliederung unserer Verbände kann bei besonderen Anlässen das Tragen des Dienstanzuges anordnen oder die Befreiung von der Tragepflicht erteilen.

§ 5 – Ärmelstreifen

Ärmelstreifen werden nur getragen, wenn die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Gliederung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Ärmelstreifen werden auf dem linken Unterärmel der Jacke des Dienstanzuges getragen. Dabei besteht zwischen Ärmelstreifen-Unterkante und Ärmel-Unterkante ein Abstand von 12 cm.

§ 6 – Emblem des Landesverbandes

Das Emblem des Landesverbandes wird auf der linken Brustseite des Dienstanzuges getragen (Blazer, Anzugjacke, Weste oder Sporthemd). Voraussetzung ist auch hier ein entsprechender Beschluss in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Gliederung, der das Tragen vorsieht.

§ 7 – Auszeichnungen

Kyffhäuser-Auszeichnungen und militärische Auszeichnungen sollen getragen werden. Sie bekunden nach außen erfolgte Ehrungen oder erzielte Leistungen. Bei der Vielzahl von Ehrungen und Auszeichnungen werden nur die höherstufigen getragen. Es ist stets zu bedenken, dass ein überladenes Auftreten protzig und sogar geschmacklos wirken kann.

Auszeichnungen sind grundsätzlich auf der linken Brustseite des Dienstanzuges getragen. Dabei sind die höheren stets über den nachrangigen zu tragen.

Es ist anzustreben, Auszeichnungen möglichst auf Bandschnallen zu tragen. Unbedingt zu beachten ist, dass am Dienstanzug nur Kyffhäuser- Auszeichnungen und militärische Auszeichnungen und Auszeichnungen befreundeter Verbände (z. B. des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr) getragen werden.

§ 8 – Orden und Ehrenzeichen

Außer den in § 7 genannten Ehrungen und Auszeichnungen dürfen nur solche Orden und Ehrenzeichen am Dienstanzug getragen werden, die nach dem „Gesetz über Orden und Ehrenzeichen“ verliehen wurden.

Die nach diesem Gesetz verliehenen Orden und Ehrenzeichen gehen allen anderen Auszeichnungen vor und sind deshalb über den in § 7 genannten Auszeichnungen zu tragen.

§ 9 – Fahnenträger und Fahnenbegleiter

Die Kameradschaften können das Tragen von Handschuhen und Schärpen in eigener Zuständigkeit regeln. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist zu gewährleisten. Soweit keine Regelung getroffen wurde, gilt folgendes:

Der Fahnenträger und die Fahnenbegleiter tragen weiße Handschuhe, der Fahnenträger trägt weiße Stulpenhandschuhe.

Fahnenträger und Fahnenbegleiter tragen Schärpen von der rechten Schulter zur linken Hüfte. Das Aussehen und die Farben der Schärpen legen die Kameradschaften in eigener Zuständigkeit fest. Soweit Neuanschaffungen anstehen, sollten die Landesfarben (blau-weiß-rot) gewählt werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Kleiderordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Landesverbandsversammlung am 03. Mai 2025 in Kraft. Diese Kleiderordnung gilt ohne zeitliche Befristung.

Änderungen können jeweilig rechtzeitig vor den Landesverbandsversammlungen mit ausführlicher Begründung beantragt werden. Anträge sind an den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand zu richten. Über die eingereichten Anträge entscheidet die Landesverbandsversammlung.